

Königliches Gesetzesdekret 8/2020 Vom 17. März über dringende Ausserordentliche Massnahmen Zur Bewältigung Der Wirtschaftlichen Und Sozialen Auswirkungen Des COVID-19

Die COVID-19 Pandemie führt zu einer globalen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Notlage. Die Regierung hat mit dem Königlichen Gesetzesdekret 8/2020 vom 17. März über außerordentliche Notfallmaßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von COVID-19 (das "Königliche Gesetzesdekret" oder "RD"), das im Staatsanzeiger ("BOE") vom 18. März 2020 veröffentlicht wurde, eine Reihe von Maßnahmen mit großer Tragweite genehmigt, die rechtliche Folgen in verschiedenen Bereichen haben. Im Folgenden stellen wir den unserer Meinung nach wichtigsten Teil dieser Maßnahmen dar, welche unsere Mandanten erheblich beeinträchtigen können. Die folgende Zusammenfassung enthält nicht alle verabschiedeten Maßnahmen, sondern nur diejenigen, die wir für unsere Mandantschaft für die relevantesten halten. Wir laden Sie ein, sich mit Ihrer Vertrauensperson bei Marimón Abogados in Verbindung zu setzen, um die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf Ihren spezifischen Fall zu analysieren und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

- I. Einführung
- II. Änderungen im Arbeitsrecht
- III. Maßnahmen im Steuerrecht
- IV. Änderungen im Gesellschaftsrecht
- V. Fragen des Konkursrechts
- VI. Moratorium zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen
- VII. Liquiditätsgarantien zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftstätigkeit
- VIII. Aussetzung der Liberalisierung bestimmter Direktinvestitionen in Spanien
- IX. Aussetzung von Ablauffristen von Registereintragungen
- X. Änderungen im Verbraucherrecht
- XI. Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe
- XII. Unterstützung der Sozialen Dienste und der sozialen Förderung

II. Änderungen im Arbeitsrecht:

Die RD sieht eine Reihe außerordentlicher Maßnahmen im Bereich Arbeitsrecht vor, mit denen auf die ernsthafte Wirtschafts- und Beschäftigungssituation reagiert wird.

Hierbei ist es wichtig, sich darüber im Klaren zu sein, dass jede einzelne der unten aufgeführten Maßnahmen eine vorübergehende Ausnahmeregelung darstellt, welche ab dem Datum der Veröffentlichung des Königlichen Gesetzesdekrets im BOE am 18. März 2020 für das gesamte Staatsgebiet Spaniens einheitlich anwendbar ist.

Daneben ist es ebenfalls sehr wichtig, auf die 6. Zusatzbestimmung der Verordnung hinzuweisen, die besagt, dass die in der Verordnung vorgesehenen außerordentlichen Maßnahmen im Bereich der Beschäftigung der **Verpflichtung unterliegen, die Beschäftigung für sechs Monate nach Wiederaufnahme der normalen Tätigkeit aufrechtzuerhalten.**

A. Maßnahmen im Rahmen von „Verfahren zur zeitweiligen Aussetzung von Arbeitsverträgen und zur Verringerung der Arbeitszeit“ wegen Höherer Gewalt:

Diese erste Reihe von Maßnahmen (i) liefert eine konkrete Definition dessen, was unter „höherer Gewalt“ im Sinne von Artikel 47 Absatz 3 des Arbeitnehmerstatuts zu verstehen ist, und (ii) legt eine Reihe von Besonderheiten im Verfahren für die vorübergehende Aussetzung von Verträgen und die Verringerung der Arbeitszeit aufgrund höherer Gewalt fest.

Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßen Nachweises werden vorübergehende Aussetzungen von Verträgen und/oder Arbeitszeitverkürzungen, die ihre direkte Ursache im COVID-19 sowie der Erklärung des Alarmzustands haben, in folgenden Fallgruppen als aufgrund höherer Gewalt anerkannt:

- a) Aussetzung oder direkte Annullierung von wirtschaftlicher Tätigkeiten,
- b) vorübergehende Schließung öffentlicher Plätze,
- c) Beschränkungen des öffentlichen Verkehrs und allgemein der Mobilität von Personen und/oder Gütern,
- d) das Ausbleiben von Lieferungen, die die normale Fortführung der Geschäftstätigkeit ernsthaft behindern; oder
- e) dringende und außerordentliche Situationen aufgrund der Infektion des Personals oder der Vornahme präventiver Isolierungsmaßnahmen, die von der Gesundheitsbehörde angeordnet wurden.

Hinsichtlich der verfahrenstechnischen Besonderheiten ist Folgendes zu beachten

- i. Die Arbeitsbehörde hat innerhalb einer Frist von 5 Tagen ab Antragsstellung über den vom Unternehmen eingereichten Antrag auf Aussetzung oder Verkürzung des Arbeitsverhältnisses zu entscheiden.

ii. Die bisher zwingend auf Antrag der Arbeitsbehörde einzuholende gutachtliche Stellungnahme der Arbeitsaufsichtsbehörde ist nunmehr nur noch fakultativ, d.h. die Arbeitsbehörde kann darauf verzichten.

Eine weitere wesentliche Maßnahme, die in den Fällen der genehmigten vorübergehenden Aussetzung von Verträgen und der Arbeitszeitverkürzung aufgrund höherer Gewalt angewendet wird, besteht in der **Befreiung der Unternehmen von der Zahlung des Unternehmensanteils des Sozialversicherungsbeitrags**. Diese Befreiung beträgt für Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten (Stichtag: 29. Februar) 100 % sowie für Unternehmen mit 50 oder mehr Beschäftigten zum Stichtag 75 %.

B. Maßnahmen in Bezug auf Verfahren zur zeitweiligen Aussetzung von Verträgen und zur Verringerung der Arbeitszeit aus produktiven, organisatorischen und technischen Gründen:

Soweit die Aussetzung oder Verkürzung nicht aufgrund höherer Gewalt beantragt wird, sondern aus produktiven, organisatorischen und technischen Gründen wird zur Beschleunigung des Verfahrens eine Reihe von Besonderheiten der in Artikel 47 des Arbeitnehmerstatuts festgelegten Anforderungen eingeführt.

Die genannten Änderungen sind:

i. Bildung einer Kommission zur Arbeitnehmervertretung für die Konsultation über die Aussetzung oder Verkürzung der Arbeitsverhältnisse aus Vertretern der repräsentativsten Gewerkschaften desjenigen Sektors, welchem das Unternehmen angehört. Soweit es nicht möglich ist, die entsprechende Kommission durch Vertreter der Gewerkschaften zu bilden, ist die Kommission durch drei Arbeitnehmer des Unternehmens zu bilden. Die Zeit für die Bildung der Kommission wird auf maximal 5 Tage verkürzt.

ii. Verkürzung der Konsultationsfrist auf maximal 7 Tage.

iii. Die auf Antrag der Arbeitsbehörde abzugebende gutachtliche Stellungnahme der Arbeitsaufsichtsbehörde (bisher zwingend, nun fakultativ) ist innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von 7 Tagen einzureichen.

Die in den vorstehenden Abschnitten i. und ii. enthaltenen Besonderheiten sich nicht auf jene Verfahren anwendbar, die vor dem Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets, d.h. vor dem 18. März 2020, beantragt wurden.

C. Maßnahmen des Arbeitslosenschutzes bei Anwendung der in den Absätzen A und B genannten Verfahren:

Im Hinblick auf die Arbeitslosenschutzrechte legt das Königliche Gesetzesdekret für die vorstehende genannten Fallgruppen der Aussetzung oder Verkürzung der Arbeitsverhältnisse eine Reihe von Maßnahmen fest, im Einzelnen:

- i. Anerkennung des Anspruchs auf beitragsabhängige Arbeitslosenunterstützung für Arbeitnehmer, die von einer solchen vorübergehenden Aussetzung oder Verkürzung des Arbeitstages betroffen sind, ohne dass diese vorher die Mindestbeitragsleistungszeit geleistet haben müssen.
- ii. Der Zeitraum, in welchem das Arbeitslosengeld bezogen wird, wird von der Höchstdauer späterer Arbeitslosengeldbezüge nicht abgezogen.

Es ist zu betonen, dass die oben genannten Maßnahmen für alle betroffenen Arbeitnehmer gelten, unbeschadet des eventuellen Umstands, dass diese Personen zum Zeitpunkt der Antragsstellung seitens des Unternehmens entweder vom Anspruch auf Arbeitslosengeld suspendiert waren oder nicht über die erforderliche Mindestbeitragszeit verfügten oder dass sie zuvor kein Arbeitslosengeld erhalten hatten.

Somit wird ein neuer Anspruch auf beitragsabhängige Arbeitslosenunterstützung anerkannt, für den hinsichtlich der Höhe und der Dauer bestimmte Besonderheiten bestehen:

- (i) Für die Berechnung der gesetzlichen Bemessungsgrundlage wird der Durchschnitt der Bemessungsgrundlagen der letzten 180 Tage der Beiträge berücksichtigt oder, in Ermangelung dessen, derjenige Zeitraum des von den Umständen betroffenen Arbeitsverhältnisses, und
- (ii) die Dauer der Arbeitslosengeldleistung wird bis zum Ende des Zeitraums der Aussetzung des Arbeitsvertrags oder der vorübergehenden Verkürzung des Arbeitstages, für den sie fällig ist, andauern.

Darüber hinaus wird die die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nicht verkürzt, sofern die Anträge nach Ablauf der Frist gestellt wurden.

D. Außerordentlicher Leistungsbezug für den Fall der Einstellung der Erwerbstätigkeit infolge des Alarmzustands:

Das Königliche Gesetzesdekret regelt ferner die Möglichkeit des Bezugs außerordentlicher Leistungen zugunsten all derjenigen Selbständigen,

(i) deren Tätigkeit aufgrund des Erlasses des Alarmzustands gesetzlich ausgesetzt wurde oder

(ii) deren Umsatz im Monat vor Antragsstellung im Verhältnis zum durchschnittlichen Monatsumsatz des vorangegangenen Halbjahres um mindestens 75% reduziert wurde.

Der Bezug dieser Leistung ist mit dem Bezug anderer Leistungen –z.B. Arbeitslosengeld – unvereinbar und ist auf eine Dauer von einem Monat befristet, welche ggfs. bis zum letzten Tag desjenigen Monats verlängert werden kann, in dem der Alarmzustand endet, falls dieser auf eine Dauer von mehr als einem Monat verlängert wird.

Abschließend ist zu erwähnen, dass die in den Abschnitten A, B, C und D vorgesehenen Maßnahmen so lange in Kraft bleiben, wie die außerordentliche Situation, die sich aus dem COVID-19 ergibt, aufrechterhalten wird.

E. Maßnahmen zur Erleichterung der Arbeit aus dem HomeOffice:

Weiter verpflichtet das Königliche Gesetzesdekret die Unternehmen zur Einführung alternativer Organisationssysteme, die es den Arbeitnehmern ermöglichen, ihre Tätigkeit ggfs. durch technische Organisationssysteme aufrechtzuerhalten. Diesen Mitteln ist Vorrang vor der Kürzung und/oder Einstellung der Tätigkeit zu geben, sofern dies technisch in vernünftigem Rahmen möglich ist und der vom Unternehmen erforderliche Aufwand verhältnismäßig ist.

Dabei sieht das Königliche Gesetzesdekret vor, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Risikobewertung (Artikel 16 des Gesetzes zur Verhütung von Arbeitsrisiken) ausnahmsweise als erfüllt gilt, wenn der Arbeitnehmer eine freiwillige Selbstbewertung durchgeführt hat.

F. Recht auf Anpassung der Arbeitsbedingungen und Arbeitszeitverkürzung aufgrund außergewöhnlicher Betreuungsumstände im Zusammenhang mit COVID-19:

Schließlich wird eine besondere und spezifische Regelung sowohl für das Recht auf Kürzung wie auch Recht auf Anpassung der Arbeitszeit eingeführt, die darauf abzielt, zu gewährleisten, dass Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, von der Arbeit frei zu nehmen, wenn sie ihre Angehörigen betreuen müssen.

Zunächst wird festgelegt, dass Arbeitnehmer, die das Bestehen einer Fürsorgepflicht gegenüber ihrem Ehepartner oder Partner sowie gegenüber Verwandten bis zum zweiten Grad des Arbeitnehmers nachweisen, nur im Falle außergewöhnlicher Umstände im Zusammenhang mit dem COVID-19 das Recht auf Zugang zur Anpassung und/oder Verkürzung des Arbeitstages unter den im Königlichen Gesetzesdekret vorgesehenen Sonderbedingungen haben. Im Einzelnen sollen die genannten außergewöhnlichen Umstände in den folgenden drei Situationen gegeben sein:

i. Wenn die Anwesenheit des Arbeitnehmers erforderlich ist, um eine der oben genannten Personen zu betreuen, die aus Gründen des Alters, der Krankheit oder der Behinderung aufgrund des COVID-19 direkte persönliche Betreuung benötigen.

ii. Wenn es Entscheidungen von Regierungsbehörden im Zusammenhang mit dem COVID-19 gibt, die die Schließung von Bildungszentren oder andere Arten der Betreuung oder Pflege von Personen, die diese benötigen, beinhalten.

iii. Wenn die Person, die bisher für die direkte Betreuung oder Unterstützung der oben genannten Personen zuständig war, dies aus gerechtfertigten Gründen im Zusammenhang mit dem COVID-19 nicht mehr tun konnte.

Im Einzelnen und im Hinblick auf das Recht zur Anpassung des Arbeitstages werden folgende Regeln festgelegt:

i. Die anfängliche Festlegung der Anpassung des Arbeitstages liegt in der Verantwortung des Arbeitnehmers, sie muss gerechtfertigt, angemessen und verhältnismäßig sein, wobei sowohl die spezifischen Betreuungsbedürfnisse, die der Arbeitnehmer selbst erfüllen muss als auch die organisatorischen Bedürfnisse des Unternehmens berücksichtigt werden müssen.

ii. Das Unternehmen und der Arbeitnehmer müssen alle Anstrengungen unternehmen, um eine Einigung zu erzielen.

iii. Dabei soll das Recht zur Anpassung des Arbeitstages vorrangig in einem Schichtwechsel, der Änderung der Arbeitszeiten, der Anwendung flexibler Arbeitszeiten, eines geteilten oder durchgehenden Arbeitstages, einer Änderung des Arbeitsplatzes, einer Änderung der Funktionen, einer Änderung der Art und Weise, wie die Arbeit ausgeführt wird, einschließlich Telearbeit, oder jeder anderen Änderung der im Unternehmen vorhandenen Bedingungen bestehen, die in einer angemessenen und verhältnismäßigen Weise umgesetzt werden kann.

Hinsichtlich des Rechts auf Verkürzung des Arbeitstages gelten hauptsächlich die Bestimmungen von Artikel 37.6 und 37.7 des Arbeitnehmerstatus mit folgenden Besonderheiten:

i. Sie muss dem Unternehmen 24 Stunden im Voraus mitgeteilt werden.

ii. Es gilt kein Mindest- oder Höchstprozentsatz der Kürzung der Arbeitszeit, die Kürzung kann daher bis zu hundert Prozent der Arbeitszeit betragen.

iii. Die in Artikel 37.6 festgelegte Anforderung, die darin besteht, dass das Familienmitglied, das Aufmerksamkeit und Pflege benötigt, keine bezahlte Tätigkeit ausübt, ist nicht zu berücksichtigen.

Schließlich sieht das Königliche Gesetzesdekret die Möglichkeit vor, dass diejenigen Arbeitnehmer, die bereits in den Genuss einer Anpassung oder Verkürzung des Arbeitstages aufgrund der Betreuung von Kindern oder Familienmitgliedern oder eines der im Arbeitsrecht vorgesehenen Schlichtungsrechte kommen, vorübergehend darauf verzichten oder die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme ändern können, sofern die oben genannten außergewöhnlichen Umstände erfüllt sind, und es wird davon ausgegangen, dass der Antrag bis zum Beweis des Gegenteils gerechtfertigt, angemessen und verhältnismäßig ist.

III. Aussetzung steuerrechtlicher Fristen

In steuerrechtlicher Hinsicht sind die wichtigsten Maßnahmen die folgenden:

- i. Im Steuerrecht wird ein spezifischer Rahmen von Fristverlängerungen eingeführt, als Ausnahme zu den allgemeinen Regeln der allgemeinen Aussetzung der Verwaltungsfristen.
- ii. Die wichtigste Folge ist, dass Steuererklärungen, einschließlich der Informationserklärungen, weiterhin normal eingereicht werden müssen. Folglich bleiben die Zahlungsverpflichtungen innerhalb der gesetzlichen Fristen, die im Zusammenhang mit der steuerlichen Selbstveranlagung (Mehrwertsteuer, Einkommenssteuer, IRNR usw.) vorgesehen sind, unverändert. Die einzige Ausnahme, die hierbei zu beachten ist, ist die Möglichkeit eines zinslosen Aufschubs für drei Monate für Unternehmer bzw. Unternehmen welche einen Umsatz von weniger als 6.010.121,04 Euro aufweisen. Dieser zinslose Aufschub wurde bereits durch das Königlichen Gesetzesdekret 7/2020 vom 12. März beschlossen.
- iii. Zahlungsfristen für bereits von der Verwaltung festgelegte Steuerschulden, für in Zwangsvollstreckung befindliche Steuerschulden, für Fristen aufgrund von Steuerschuldstundungsvereinbarungen oder Ratenzahlungen von Steuerschulden oder für von den staatlichen Finanzbehörden durchgeführte Versteigerungsverfahren werden bis zum 30. April 2020 verlängert. Soweit solche Vergleiche oder Vereinbarungen zur Aufteilung von Schulden ab dem 18. März beschlossen und mitgeteilt werden, wird deren Zahlungsfrist bis zum 20. Mai verlängert, es sei denn, die gesetzliche Frist läuft zu einem späteren Zeitpunkt ab; in letzterem Fall gälte die spätere Frist.
- iv. Die Fristen für die Bearbeitung von laufenden Verfahren, Beschlagnahmeverfahren, Auskunftersuchen, Verfahrenseröffnungen werden ab dem 18. März bis zum 30. April verlängert. Soweit Bescheide ab dem 18. März erlassen werden, wird die Frist zur Beantwortung bis zum 20. Mai verlängert, es sei denn, die gesetzliche Frist läuft zu einem späteren Zeitpunkt ab, in welchem Fall wiederum die spätere Frist gilt.
- v. Der Steuerzahler kann selbstverständlich in jedem Fall vollwirksam im Rahmen etwaiger Steuerforderungen antworten.
- vi. Im Falle von Zwangsverfahren werden Eigentumsgarantien erst ab dem 30. April vollstreckt.

vii. Der Zeitraum vom 18. März bis zum 30. April wird weder auf die Höchstdauer eines Steuerverfahrens angerechnet, noch hat er Auswirkungen auf die Verjährung oder den Verfall eines solchen Verfahrens.

viii. Im Bereich der finanzgerichtlichen Berufungen und Klagen wird die Frist für deren Einreichung verlängert, der Fristlauf beginnt ab dem 30. April. Das RD klärt nicht explizit, ob dies auch für bereits laufende Verfahren gilt, deren Fristen am 18. März noch nicht abgelaufen waren. Wir müssen davon ausgehen, dass entsprechende Fristen für die Einreichung in diesen Fällen bis zum 30. April verlängert wird, wenngleich der Wortlaut in diesem Punkt nicht eindeutig ist.

ix. Ähnliche Maßnahmen werden in Bezug auf Verfahren im Zusammenhang mit der Generaldirektion für Kataster festgelegt.

IV. Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts

Das Königliche Gesetzesdekret führt verschiedene Maßnahmen im Bereich des Gesellschaftsrechts ein, die vor allem darauf abzielen, die Lähmung der Geschäftsführungs- und Kontrollorgane der Unternehmen zu vermeiden und die Frist für die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen, wie z.B. die der Einreichung des Jahresabschlusses, zu verlängern. Unter diesen sind die folgenden hervorzuheben:

i. Sitzungen mittels telematischer Systeme: Obwohl die Satzungen diese Möglichkeit nicht vorsehen, können die Sitzungen des Verwaltungsrates oder anderer Ausschüsse während der Dauer des Alarmzustandes auf telematischem Wege abgehalten werden, sofern Video und Ton zur Verfügung stehen. Als Tagungsort gilt der Sitz der Gesellschaft.

ii. Obwohl dies nicht in der Satzung der Gesellschaft festgelegt ist, können Beschlüsse des Verwaltungsrats oder der delegierten Organe schriftlich und ohne Sitzung gefasst werden, wenn der Präsident oder zwei Mitglieder des Verwaltungsrats dies verlangen. Als Ort der Beschlussfassung wird dabei der Sitz der Gesellschaft vermutet.

iii. Die Frist für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Unternehmen wird ausgesetzt, dies kann bis zu 3 Monate nach Aufhebung des Alarmzustands erfolgen. Wenn der Jahresabschluss bereits erstellt wurde, wird die Frist für die Prüfung bis zwei Monate nach Beendigung des Alarmzustands verlängert.

iv. Die Hauptversammlung muss anschließend innerhalb von drei Monaten nach der Erstellung des Jahresabschlusses zur Genehmigung des Jahresabschlusses zusammentreten, unter Berücksichtigung der oben erwähnten Verlängerung der Frist für die Erstellung des Jahresabschlusses.

v. Das Verwaltungsorgan kann das Datum der Einberufung ändern oder die bereits einberufenen Sitzungen, die während des Alarmzustands stattfinden sollen, absagen. Im Falle einer Absage müssen sie innerhalb eines Monats, nach dem Ende des Alarmzustands erneut einberufen werden.

vi. Der Teilnahme eines Notars an Gesellschafterversammlungen kann auch telematisch erfolgen.

vii. Im Falle eines Auflösungsgrundes der Gesellschaft vor oder während des Alarmzustands wird die gesetzliche Frist für die Einberufung der Hauptversammlung, die über die Auflösung oder über alternative Maßnahmen zu entscheiden hat, bis zum Ende des Alarmzustands ausgesetzt.

viii. Wenn der gesetzliche oder satzungsgemäße Auflösungsgrund während des Alarmzustands eintritt, haften die Geschäftsführer nicht für die in diesem Zeitraum entstandenen Schulden der Gesellschaft.

Das Königliche Gesetzesdekret enthält weitere Änderungen, wie z.B. die Aussetzung der Ausübung des Rechts auf Ausschluss von Gesellschaftern oder die Rückerstattung ihrer Beiträge an Genossenschaftsmitglieder. Es ändert auch verschiedene Aspekte der Funktionsweise der Leitungsorgane börsennotierter Unternehmen.

V. Konkursrechtliche Konsequenzen

Das Insolvenzgesetz legt die Verpflichtung fest, einen Antrag auf ein Insolvenzverfahren innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab dem Datum, an dem die Situation der Zahlungsunfähigkeit bekannt ist oder bekannt sein sollte, zu stellen.

Das Königliche Gesetzesdekret sieht jedoch Maßnahmen zur Unterbrechung dieser und anderer Fristen vor, so dass der Schuldner, der sich im Zustand der Zahlungsunfähigkeit befindet, nicht verpflichtet ist, eine Konkursanmeldung zu beantragen und von Konkursanträgen der Gläubiger nicht betroffen ist.

So ist der Schuldner einerseits von der Einreichung des Antrags auf freiwilligen Konkurs innerhalb der oben genannten zweimonatigen Frist befreit, solange der Alarmzustand andauert. Ebenso werden während des Alarmzustands und in den zwei Monaten nach dessen Beendigung keine gläubigerseits gestellten Anträge auf Konkursöffnung angenommen. Darüber hinaus werden die eingereichten Anträge auf freiwilligen Konkurs vorrangig vor gläubigerseitigen Konkursanträgen bearbeitet, auch wenn letzterer zu einem früheren Zeitpunkt eingereicht worden sein sollte.

Während des Alarmzustandes ist der Schuldner, der dem Gericht eine Mitteilung über den Beginn der Verhandlungen mit den Gläubigern vorgelegt hat, um eine Refinanzierungsvereinbarung, eine gerichtliche Zahlungsvereinbarung oder die Annahme eines Vorschlags zu erreichen (der sogenannte "Vor-Konkurs", Art. 5bis des Insolvenzgesetzes), nicht verpflichtet, das Insolvenzverfahren zu beantragen, auch wenn die Frist der genannten Verhandlungen abgelaufen ist (3 Monate ab der Mitteilung an das Gericht plus 1 Monat zur Vorlage des Insolvenzverfahrens).

VI. Hypothekenschuldenmoratorium für den Erwerb eines Hauptwohnsitzes

Das Königliche Gesetzesdekret hat Maßnahmen eröffnet, die es Hypothekendarlehensschuldern, die bestimmte Bedingungen erfüllen, ermöglichen, ein Moratorium für die Abzahlung ihres Hypothekendarlehens zu erhalten. In den folgenden Absätzen werden die Hauptmerkmale des Mechanismus kurz erläutert:

Begünstigte:

Schuldner, Garanten oder Bürgen, welche sich zum 18. März 2020 in einer Situation „wirtschaftlicher Verwundbarkeit“ befinden.

Verfahren:

Das Moratorium wird nicht ope-legis gewährt, sondern muss vor dem 3. Mai (verlängerbar) unter Vorlage der im Königlichen Gesetzesdekret vorgesehenen Belege beantragt werden.

Konsequenzen:

Der Antrag führt zur Aussetzung der Hypothekendarlehensschuld während der dafür vorgesehenen Frist.

Garanten und Bürgen, die von denselben Umständen betroffen sind, die es ihnen ermöglichen würden, sich als Begünstigte eines Hypothekendarlehens zu qualifizieren, wenn sie der Hauptschuldner wären, können die Vorteile der Befreiung von der Bank in Anspruch nehmen, auch wenn sie bei der Stellung der entsprechenden Sicherheit auf die Erhebung einer entsprechenden Einrede verzichtet haben.

VII. Liquiditätsgarantie zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftstätigkeit angesichts der vorübergehenden Schwierigkeiten, die sich durch COVID-19 ergeben

Das Königliche Gesetzesdekret eröffnet eine Reihe von Garantien für Unternehmen und Selbständige zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des COVID-19 für einen Höchstbetrag von 100 Milliarden Euro (100.000.000.000,- €), überlässt aber die Festlegung der detaillierten Voraussetzungen einer noch zu erlassenden Ausführungsverordnung.

In diesem Sinne genehmigt das Königliche Gesetzesdekret:

i. Eine Erweiterung der Nettoverschuldungsgrenze des ICO („Instituto de Crédito Oficial“) um 10 Milliarden Euro, um den Unternehmen, insbesondere den KMU und den Selbständigen, zusätzliche Liquidität zu verschaffen.

ii. Auf außerordentlicher Basis und für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets wird die Einrichtung einer Versicherungslinie von bis zu 2 Milliarden Euro (2.000.000.000 €) zu Lasten des Internationalisierungsrisikoreservefonds genehmigt. Die Bedingungen für den Zugang zu dieser Linie sind wie folgt

(a) Betriebsmittelkredite, die für das exportierende Unternehmen erforderlich sind, sind förderfähig, ohne dass eine direkte Verbindung zu einem oder mehreren internationalen Verträgen erforderlich ist, sofern sie auf neue Finanzierungsbedürfnisse und nicht auf Situationen vor der Krise reagieren.

(b) Die Begünstigten müssen spanische Unternehmen sein, die als KMU im Sinne von Anhang I der Verordnung EU 651/2014 der Kommission gelten, sowie andere größere Unternehmen, sofern es sich um nicht börsennotierte Unternehmen handelt, für die folgende Umstände gelten:

- Es muss sich um internationalisierte Unternehmen oder um Unternehmen im Prozess der Internationalisierung handeln, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Unternehmen, bei denen das internationale Geschäft, wie aus den letzten verfügbaren Finanzinformationen hervorgeht, mindestens ein Drittel (33 %) ihres Umsatzes ausmacht, oder
 - Unternehmen, die regelmäßig exportieren (die Unternehmen, die in den letzten vier Jahren regelmäßig nach den vom Handelsminister festgelegten Kriterien exportiert haben).
- Dass das Unternehmen aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Krise auf seine Wirtschaftstätigkeit mit einem Liquiditätsproblem oder mangelndem Zugang zu Finanzmitteln konfrontiert ist.

(c) Ausdrücklich ausgeschlossen sind Unternehmen, die sich in einer Situation des Konkurses oder Vorkonkurses befinden, sowie Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 bei Unternehmen des öffentlichen Sektors oder bei der öffentlichen Verwaltung offene Verbindlichkeiten hatten.

VIII. Aussetzung der Regelung zur Liberalisierung bestimmter Direktinvestitionen in Spanien

Das Königliche Gesetzesdekret zielt darauf ab, das Eigentum spanischer Unternehmen in strategischen Sektoren in der gegenwärtigen, durch das COVID-19 geschaffenen Situation zu schützen, insbesondere in einer Situation, in der sie aufgrund des sich verschlechternden wirtschaftlichen Szenarios zur Zielscheibe für den billigen Erwerb durch ausländische Investoren werden könnten.

Als ausländische Direktinvestitionen in Spanien gelten solche, die von Gebietsansässigen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone getätigt werden, wenn der Investor eine Beteiligung von 10 % oder mehr am Kapital des spanischen Unternehmens hält oder wenn der Investor infolge der Transaktion eine effektive Beteiligung an der Leitung oder Kontrolle des Unternehmens hat.

Daher sind ausländische Direktinvestitionen in Spanien, die in den unten genannten Sektoren getätigt werden und die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit betreffen, genehmigungspflichtig:

a) Kritische Infrastrukturen, ob physisch oder virtuell (einschließlich Energie, Transport, Wasser, Gesundheit, Kommunikation, Medien, Datenverarbeitung oder -speicherung, Luft- und Raumfahrt, Verteidigung, Wahl- oder Finanzinfrastrukturen und sensible Einrichtungen) sowie Immobilien, die für die Nutzung solcher Infrastrukturen von entscheidender Bedeutung sind

(b) Kritische Technologien und Güter mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich künstliche Intelligenz, Robotik, Halbleiter, Cybersicherheit, Luft- und Raumfahrt, Verteidigung, Energiespeicherung, Quanten- und Nukleartechnologien sowie Nanotechnologien und Biotechnologien

(c) Versorgung mit kritischen Inputs, insbesondere Energie (Elektrizitäts- und Kohlenwasserstoffsektor) oder solchen, die mit Rohstoffen zusammenhängen, sowie Ernährungssicherheit

(d) Sektoren mit Zugang zu oder Kontrolle über sensible Informationen, insbesondere persönliche Daten

(e) Kommunikationsmedien

Das Regime der Liberalisierung der ausländischen Direktinvestitionen in Spanien ist auch in folgenden Fällen ausgesetzt:

(a) Wenn der ausländische Investor direkt oder indirekt von der Regierung (einschließlich öffentlicher Einrichtungen oder der Streitkräfte) eines Drittlandes kontrolliert wird.

(b) Wenn der ausländische Investor in einem anderen Mitgliedstaat Investitionen getätigt oder sich an Aktivitäten in den Sektoren beteiligt hat, die die Sicherheit, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Gesundheit betreffen.

(c) Wenn gegen den ausländischen Investor in einem anderen Mitgliedstaat oder im Heimatstaat oder in einem Drittstaat ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren wegen krimineller oder illegaler Aktivitäten eingeleitet wurde.

Die Regierung kann die Regelung zur Liberalisierung ausländischer Direktinvestitionen in Spanien in den anderen, oben nicht erfassten Sektoren aussetzen, wenn diese die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Gesundheit beeinträchtigen können.

Investitionen, die ohne die erforderliche vorherige Genehmigung durchgeführt werden, sind rechtlich unwirksam.

Die Suspendierung bleibt so lange in Kraft, bis der Ministerrat beschließt, sie aufzuheben.

IX. Aussetzung der Ablauffrist der Registrierungseinträge

Die zweite, dritte und vierte Zusatzbestimmung des Königlichen Dekrets 463/2020 vom 14. März, das den Alarmzustand für die Bewältigung der durch das COVID-19 verursachten Gesundheitskrise erklärte, verfügte die Aussetzung von Verwaltungsfristen, gerichtlicher Verfahrensfristen und Verjährungsfristen sowie von Verfallsfristen bzgl. jeglicher Handlungen und Rechte.

Um die Rechte der Bürger in vollem Umfang zu schützen, wird mit diesem Dekret die Ablauffrist der Registereinträge für die Dauer des Alarmzustandes und gegebenenfalls für dessen Verlängerung ausgesetzt, bis die erforderlichen Vorkehrungen für die entsprechende Registrierung, Verlängerung oder Löschung getroffen werden können; die Berechnung wird am Tag nach dem Ende des Alarmzustandes oder seiner Verlängerung wiederaufgenommen.

X. Maßnahmen für Verbraucherschutzrechte

A. Garantie bei elektronischen Kommunikationsdiensten:

Das Königliche Gesetzesdekret zielt darauf ab, die Kommunikationsmöglichkeiten von Personen unter Berücksichtigung der bestehenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit zu gewährleisten. So verpflichtet es einerseits die Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste anbieten, diese von ihren Kunden vertraglich vereinbarten Dienste am Tag des Beginns des Alarmzustandes aufrechtzuerhalten, ohne sie unterbrechen zu können, auch wenn der jeweils zugrundeliegende Vertrag anderes vorsieht, außer in Fällen, die die Integrität und Sicherheit der Netze und der Dienste selbst beeinträchtigen.

Ebenso muss Telefónica de España, S.A.U., als Anbieterin elektronischer Kommunikationsdienste, die für die Bereitstellung des universellen Telekommunikationsdienstes bestimmt ist, die Bereitstellung der Elemente, die den universellen Telekommunikationsdienst ausmachen, garantieren und mindestens den derzeitigen Kreis der Begünstigten, die Qualität der Bereitstellung des Dienstes, der den universellen Dienst ausmacht, sowie die Bedingungen, unter denen sie derzeit die Erschwinglichkeit des Dienstes garantiert, aufrechterhalten. Drittens wird der laufende Betrieb der Portabilität (außer in

Ausnahmefällen) ausgesetzt, und es ist Unternehmen untersagt, außerordentliche kommerzielle Kampagnen durchzuführen, um neue Kunden für die elektronische Kommunikation zu gewinnen, wenn diese die Notwendigkeit der Portabilität mit sich bringen.

B. Außerordentliche Maßnahmen im Hinblick auf die Rückgabe von Gütern:

Durch dieses Gesetz des Königlichen Dekrets wird vereinbart, während der Gültigkeit des Alarmzustandes oder seiner möglichen Verlängerungen die Rückgabebedingungen der Produkte, die von jeder beliebigen Modalität entweder persönlich oder online gekauft wurden, zu unterbrechen.

Diese Unterbrechung bezieht sich daher sowohl auf den Zeitraum, den die Einzelhändler freiwillig im Rahmen der Regelung für Umtausch und Rückgabe eines in ihrer physischen Niederlassung erworbenen Produkts festgelegt haben, als auch auf den Zeitraum für die Ausübung des Widerrufsrechts, das den Verbrauchern im Fernabsatz gesetzlich eingeräumt wird.

XI. Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens

Artikel 34 des königlichen Gesetzesdekrets sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die auf öffentliche Aufträge für Dienstleistungen, Lieferungen, Bauarbeiten und Konzessionen abzielen, deren Ausführung aufgrund des COVID-19 oder von Maßnahmen der Behörden unmöglich wird.

Diese Maßnahmen gelten auch für Aufträge, die sich auf die so genannten "Ausgeschlossenen Sektoren" beziehen, nicht aber für folgende Dienstleistungs- und Lieferaufträge

- i. Verträge für Dienstleistungen oder Lieferungen im Gesundheits- und Arzneimittelbereich oder in anderen Bereichen, die mit der COVID-19-Krise zusammenhängen.
- ii. Verträge für Sicherheits-, Reinigungs- oder Wartungsdienste für Computersysteme.
- iii. Verträge über Dienstleistungen oder Lieferungen, die zur Gewährleistung der Mobilität und Sicherheit von Verkehrsinfrastrukturen und -diensten erforderlich sind.
- iv. Aufträge, die von öffentlichen Einrichtungen vergeben werden, die auf offiziellen Märkten notiert sind und keine Einnahmen aus dem allgemeinen Staatshaushalt erhalten.

A. Dienstleistungs- und Lieferverträge für Sukzessivlieferungen:

Bei öffentlichen Dienstleistungs- und Lieferaufträgen für die Erbringung aufeinanderfolgender Dienstleistungen ist festgelegt, dass sie ausgesetzt werden (obwohl die erste Regel besagt, dass sie automatisch von dem Zeitpunkt an ausgesetzt werden, zu dem die Sachlage, die ihre Erbringung verhindert, eintritt, und bis sie nach der Mitteilung des öffentlichen Auftraggebers wiederaufgenommen werden kann), wenn der Auftragnehmer beim öffentlichen Auftraggeber einen entsprechenden Antrag stellt, in welchem darzulegen ist:

- die Gründe, warum die Erfüllung des Vertrages unmöglich geworden ist;
- das Personal, die Räumlichkeiten, die Fahrzeuge, die Maschinen, die Anlagen und die Ausrüstung, die zu diesem Zeitpunkt für die Ausführung des Auftrags eingesetzt wurden; und
- die Gründe, die es unmöglich machen, die Mittel in einem anderen Vertrag einzusetzen.

Diese Umstände können einer späteren Überprüfung durch die Verwaltung unterliegen, und es wird mit einem negativen Verwaltungsschweigen innerhalb von 5 Kalendertagen gerechnet.

In diesem Fall sind dem Auftragnehmer nur die folgenden Schäden zu zahlen.

- (1) Gehaltskosten, die der Auftragnehmer dem Personal, das am 14. März 2020 für die normale Ausführung des Vertrags eingesetzt wurde, während der Dauer der Aussetzung tatsächlich gezahlt hätte.
- (2) Kosten für die Aufrechterhaltung der endgültigen Sicherheit während der Dauer der Aussetzung.
- (3) Ausgaben für Miete oder Wartungskosten von Maschinen, Anlagen und Ausrüstungen, die mit dem Zeitraum der Aussetzung des Vertrags zusammenhängen und direkt der Vertragsausführung zugeordnet werden, sofern nachgewiesen wird, dass sie während der Aussetzung nicht für andere Zwecke verwendet werden konnten.
- (4) Kosten, die den in der Ausschreibung vorgesehenen und mit dem Vertragsgegenstand verbundenen Versicherungspolices entsprechen.

Die Bestimmungen der allgemeinen Regelung für die Aussetzung von Verwaltungsverträgen sind auf diese Aussetzungen nicht anwendbar, da dies unter anderem eine Entschädigung in Höhe von 3 % der Dienstleistung umfasst, die der Auftragnehmer während der Dauer der Aussetzung hätte erbringen müssen und die ein Grund für die Beendigung des Vertrags sein könnte.

Weiter ist vorgesehen, dass eine Vertragsverlängerung ausnahmsweise vereinbart werden kann, wenn der Auftraggeber nicht in der Lage ist, einen neuen Auftrag für den gleichen Gegenstand auszuführen.

B. Andere Dienstleistungs- und Lieferverträge:

Bei anderen öffentlichen Dienstleistungs- und Lieferaufträgen, sofern diese nicht durch die entstandene Situation ihren Zweck verloren haben, gewährt der Auftraggeber, wenn der Auftragnehmer sich verspätet, aber anbietet, die Frist einzuhalten, wenn sie verlängert wird, nach Erhalt der entsprechenden Berichte eine Frist, die mindestens so lang ist wie die aus dem vorgenannten Grund verlorene Zeit, es sei denn, der Auftragnehmer beantragt eine kürzere Frist.

Es werden keine Vertragsstrafen gegen den Auftragnehmer verhängt, der Vertrag wird nicht gekündigt.

In diesem Fall haben die Vertragspartner Anspruch auf die Zahlung zusätzlicher Gehaltskosten bis zu einem Höchstbetrag von 10 Prozent des ursprünglichen Vertragspreises.

C. Bauaufträge:

Bei öffentlichen Bauaufträgen, die nicht durch das COVID-19 für ungültig erklärt wurden, kann der Auftragnehmer eine Aussetzung beantragen. Dieser Antrag muss innerhalb von 5 Kalendertagen beantwortet werden, andernfalls gilt ein negatives Schweigen.

Der Antrag muss die Gründe für die Unmöglichkeit der Ausführung wiedergeben; das Personal, die Räumlichkeiten, die Fahrzeuge, die Maschinen, die Anlagen und die Ausrüstung, die zu diesem Zeitpunkt für die Ausführung des Auftrags eingesetzt wurden; und die Gründe, warum es dem Auftragnehmer nicht möglich ist, die in einem anderen Vertrag genannten Mittel zu verwenden.

Auch die allgemeine Regelung für die Aussetzung von Verträgen gilt hier nicht.

Bei Bauaufträgen, bei denen die Frist ab dem 14. März abläuft, kann der Auftragnehmer für die Dauer des Alarmzustands eine Verlängerung der endgültigen Lieferfrist beantragen, sofern er bei einer Verlängerung der ursprünglichen Frist die Leistung anbietet. Sobald die Aussetzung oder Verlängerung der Frist vereinbart wurde, werden nur die folgenden Punkte kompensiert:

(1) Die Lohnausgaben, die der Auftragnehmer während der Dauer der Aussetzung tatsächlich an das Personal gezahlt hat, das für die normale Ausführung des Vertrags eingesetzt wurde.

Die Gehaltskosten, die gemäß dem am 26. September 2017 veröffentlichten VI. Allgemeinen Tarifvertrag für das Baugewerbe 2017-2021 oder gleichwertigen, in anderen Bereichen der Tarifverhandlungen vereinbarten Vereinbarungen zu zahlen sind, sind das in Artikel 47.2.a des Tarifvertrags für das Baugewerbe genannte Grundgehalt, der Invaliditätszuschlag in Artikel 47.2.b des genannten Vertrags und die Sonderzulagen in Artikel 47.2.b sowie das Urlaubsgeld oder die entsprechenden, in anderen Tarifverträgen des Baugewerbes vereinbarten Posten.

Die Ausgaben müssen dem angegebenen Personal entsprechen, das vor dem 14. März für die Ausführung eingesetzt wurde und bei der Wiederaufnahme der Ausführung weiterhin eingesetzt wird.

(2) Kosten für die Aufrechterhaltung der endgültigen Garantie, die sich auf den Zeitraum der Aussetzung des Vertrags beziehen.

(3) Ausgaben für Miete oder Wartungskosten für Maschinen, Anlagen und Ausrüstung, sofern der Auftragnehmer bestätigt, dass diese Mittel nicht für andere Zwecke als die Ausführung des ausgesetzten Vertrags verwendet werden konnten und dass ihr Betrag geringer ist als die Kosten für die Beendigung solcher Miet- oder Wartungsverträge für Maschinen, Anlagen und Ausrüstung.

(4) Die Kosten, die den im Rahmend er Ausschreibung vorgesehenen und mit dem Vertragsgegenstand verbundenen Versicherungen entsprechen, die vom Auftragnehmer abgeschlossen wurden und zum Zeitpunkt der Aussetzung des Vertrags in Kraft sind.

Für die Entschädigung muss der Auftragnehmer nachweisen, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Dass der Hauptauftragnehmer, die Unterauftragnehmer, Lieferanten und Anbieter, die er für die Ausführung des Auftrags unter Vertrag genommen hat, zum 14. März 2020 mit der Erfüllung ihrer arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen auf dem Laufenden sind.
- Dass der Hauptauftragnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber seinen Subunternehmern und Lieferanten gemäß Artikel 216 und 217 des Gesetzes 9/2017 über öffentliche Aufträge vom 14. März 2020 auf dem Laufenden ist.

D. Konzessionsverträge für Arbeiten und Dienstleistungen:

Bei öffentlichen Aufträgen für Bau- und Dienstleistungskonzessionen hat der Konzessionär das Recht, das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrags wiederherzustellen, indem er die ursprüngliche Laufzeit um höchstens 15 Prozent verlängert oder die Wirtschaftsklauseln des Vertrags gegebenenfalls ändert.

Diese Neugewichtung erfordert ihre Anwendung und den Nachweis des Schadens und entschädigt die Konzessionäre für den Einkommensverlust und die Erhöhung der entstandenen Kosten, einschließlich der zusätzlichen Gehaltskosten, die sie möglicherweise tatsächlich gezahlt haben, im Vergleich zu den bei der normalen Ausführung des Bau- oder Dienstleistungskonzessionsvertrags während der Zeit der durch das COVID-19 geschaffenen De-facto-Situation vorgesehenen.

Diese Kostenvoranschläge werden nur dann erstellt, wenn der Auftraggeber auf Antrag des Auftragnehmers feststellt, dass die Ausführung des Auftrags unmöglich ist.

XII. Unterstützung der sozialen Dienste und der sozialen Förderung

A. Soziale Dienste:

Das Königliche Gesetzesdekret sieht die Überweisung von 300 Millionen Euro an die Autonomen Gemeinschaften und Städte vor, um den außerordentlichen Bedarf, der sich aus dem COVID-19 ergibt, durch die Finanzierung von Projekten und Arbeitsverträgen zu decken, die für die Entwicklung der folgenden Leistungen durch diese Gemeinschaften und Städte, Räte und Gemeinden notwendig sind: Verstärkung der lokalen Dienste (Haushaltshilfe), Erhöhung und Verstärkung des Betriebs von Tele-Hilfsgeräten, Hauszustellung von parasitären Diensten, Verstärkung der Einrichtungen für die Betreuung von Obdachlosen, Verstärkung des Personals der Zentren für soziale Dienste und der Wohnheime, Erwerb von Mitteln zur Prävention, Bereitstellung von Hilfe für Familien (in Notsituationen oder bei der Wiedereingliederung) und Verstärkung anderer sozialer Hilfsdienste.

Die Kriterien für die Verteilung dieses Fonds auf die Autonomen Gemeinschaften und Städte werden festgelegt, wobei der Bevölkerungsdichte das größte Gewicht hat (90%), gefolgt von Flächenkriterien (5%).

Darüber hinaus ist die Zuweisung des Überschusses der lokalen Einheiten, der 2019 entspricht, zur Finanzierung von Ausgaben für soziale Dienste und soziale Förderung, einschließlich der oben aufgeführten Dienstleistungen, zulässig.

B. Gewährleistung der Grundversorgung:

Während des Monats, der auf das Inkrafttreten des Königlichen Erlasses folgt (d.h. bis zum 18. April 2020), dürfen die Lieferanten von Elektrizität, Erdgas und Wasser die Versorgung von Verbrauchern, die schutzbedürftig, stark gefährdet oder von sozialer Ausgrenzung bedroht sind (wie in den Artikeln 3 und 4 des Königlichen Erlasses 897/2017 definiert), nicht aussetzen. Die Gültigkeit sozialer Vergünstigungen wird ebenfalls bis zum 15. September 2020 für diejenigen Begünstigten verlängert, die diese vor diesem Datum verlieren sollten. Die Anwendung der Systeme zur Aktualisierung der regulierten Preise für in Flaschen abgefüllte oder kanalisierte Flüssiggase (d.h. Butan, Propan) und Erdgas wird ebenfalls ausgesetzt (ohne ausdrückliche Angabe des Zeitpunkts). Für erstere bleiben die im Januar festgelegten Höchstpreise in Kraft; für letztere bleibt der im Dezember 2019 festgelegte Tarif letzter Instanz in Kraft.

Stand: 18. März 2020



Die Kanzlei Marimón Abogados wurde 1931 gegründet. Die Firma, mit Sitz in Barcelona, Madrid und Sevilla ist auf allen Rechtsbereichen fachkundig.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Anwälte, alle Mitglieder unserer Kanzlei stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Barcelona -

Aribau, 185
08021
Tel.: +34 934 157 575

Madrid -

Paseo de Recoletos, 16
28001
Tel.: +34 913 100 456

Sevilla -

Balbino Marrón, 3
Planta 5ª-17
(Edificio Viapol)
41018
Tel.: +34 954 657 896

www.marimon-abogados.com

Dieses Dokument enthält rechtliche Informationen, die von Marimón Abogados erstellt wurde. Die hierin enthaltenen Informationen stellen keine Rechtsberatung dar. Die geistigen Eigentumsrechte (intellectual property rights) des Dokumentes liegen bei Marimón Abogados. Dieses Dokument darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Marimón Abogados weder ganz noch teilweise vervielfältigt, verteilt oder in irgendeiner Weise verwendet werden.